

**SOZIALGERICHT ITZEHOE**



**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED] 25524 Itzehoe,

- Kläger -

g e g e n

das Jobcenter Steinburg, Fehrsstraße 19, 25524 Itzehoe, [REDACTED]

- Beklagter -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 26. Januar 2011 in Itzehoe durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED], die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

- Der Bescheid des Beklagten vom 08. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Dezember 2007, der Bescheid des Beklagten vom 07. Dezember 2006 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 02. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Dezember 2007, der Bescheid des Beklagten vom 17. Januar 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2008, der Änderungsbescheid des Beklagten vom 17. Mai 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2008 sowie der Bescheid des Beklagten vom 26. Juni 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2008 werden abgeändert.

2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008 Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 357,50 € zuzüglich Heizkosten und für die Zeit vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2009 Kosten der Unterkunft in Höhe von 363,00 € zuzüglich Heizkosten zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Beklagte erstattet dem Kläger 9/10 seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe dem Kläger Kosten der Unterkunft zu gewähren sind.

Der Kläger steht seit Januar 2005 ununterbrochen im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Er bewohnt eine Zwei-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von 58 qm. Die Gesamtmiere für diese Wohnung beträgt 418,00 €. Hierin sind ein Anteil von 100,00 € monatlich für die Möblierung, 50,00 € als Heizkostenvorauszahlung sowie 80,00 € Betriebskosten enthalten.

Mit Schreiben vom 05. Juli 2005 informierte der Beklagte den Kläger darüber, dass die Kosten für die Wohnung des Klägers nicht angemessen seien. Für den Bereich Itzehoe sei eine monatliche Miete in Höhe von 263,00 € zuzüglich Heizkosten angemessen. Gleichzeitig forderte der Beklagte den Kläger auf, seine Unterkunftskosten zu senken. Jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten würden nur noch die für angemessen erachteten Kosten gewährt werden.

Seit dem 01. Februar 2006 berücksichtigte der Beklagte lediglich noch einen Betrag von 263,00 € zuzüglich Heizkosten als Kosten der Unterkunft.

Durch Bescheid vom 02. Juni 2006 änderte der Beklagte die bereits erfolgte Bewilligung für die Zeit vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Juli 2007, da ab 01. Juli 2007 eine Erhöhung des Regelsatzes für die Leistungen nach dem SGB II erfolgte. Der Beklagte berücksichtigte Kosten der Unterkunft in Höhe von 308,00 €. Hiervon entfielen 45,00 € auf die Heizkosten, von denen eine Warmwasserpauschale in Höhe von 5,00 € in Abzug gebracht wurde.

Mit Bescheid vom 08. Juni 2007 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01. August 2007 bis zum 31. Januar 2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Als

Kosten der Unterkunft gewährte der Beklagte einen Betrag in Höhe von 263,00 € zuzüglich 45,00 € Heizkosten.

Gegen diese Bescheide legte der Kläger am 29. Juni 2007 Widerspruch ein. Er rügte, dass die Kosten der Unterkunft von dem Beklagten unzutreffend bestimmt worden seien. Der Beklagte wies die Widersprüche des Klägers jeweils durch Widerspruchsbescheid vom 03. Dezember 2007 zurück. Zur Begründung führte er aus, dass Erhebungen anhand von Wohnungsannoncen für den Kreis Steinburg ein Miethöhe von 263,00 € für einen Ein-Personen-Haushalt ergeben haben. Folglich sei nur dieser Betrag durch den Beklagten als Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Für die Zeit vom 01. Februar 2008 bis zum 31. Juli 2008 bewilligte der Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 14. Januar 2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Kosten der Unterkunft berücksichtigte er erneut mit einem Betrag von 308,00 € (263,00 € Bruttokalt + 45,00 € Heizkosten). Hiergegen legte der Kläger am 24. Januar 2008 Widerspruch ein, den der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2008 zurückwies.

Der Beklagte änderte durch Bescheid vom 17. Mai 2008 die erfolgte Bewilligung für den Monat Juli 2008 dahingehend ab, dass er dem Kläger eine Regelleistung in Höhe von 347,00 € gewährte. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 12. Juni 2008 Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2008 bewilligte der Beklagte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 01. August 2008 bis zum 31. Januar 2009. Der Beklagte gewährte dem Kläger wiederum Kosten der Unterkunft in Höhe von 308,00 €. Auch gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 07. Juli 2008 Widerspruch. Diesen wie auch den Widerspruch vom 12. Juni 2008 wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2008 zurück.

Gegen diese Widerspruchsbescheide hat der Kläger am 17. Dezember 2007 (Widerspruchsbescheid vom 03. Dezember 2007), 11. Februar 2008 (Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2008) und 16. Juli 2008 (Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2008) Klage vor dem Sozialgericht Itzehoe erhoben. Zur Begründung trägt er vor, der Beklagte habe die angemessenen Kosten der Unterkunft nicht ordnungsgemäß ermittelt. Ihm seien deshalb die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft zu gewähren. Hierzu gehöre auch der Möblierungszuschlag. Dieser werde von ihm tatsächlich gezahlt.

Der Kläger beantragt nach Aktenlage,

1. den Bescheid des Beklagten vom 08. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Dezember 2007, den Bescheid des Beklagten vom 07. Dezember 2006 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 02.

Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Dezember 2007, den Bescheid des Beklagten vom 17. Januar 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2008, den Änderungsbescheid des Beklagten vom 17. Mai 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2008 sowie den Bescheid des Beklagten vom 26. Juni 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2008 abzuändern.

2. den Beklagten zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Januar 2009 Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 368,00 € zuzüglich Heizkosten zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seinen Ausführungen in den streitgegenständlichen Verwaltungsentscheidungen. Ergänzend trägt er vor, eine im 1. Halbjahr 2009 durchgeföhrte Wohnungsmarktanalyse habe ergeben, dass die Grenze für die Angemessenheit der Unterkunftskosten in Itzehoe jedenfalls bei 301,00 € liege. Die durch die Wohnungsmarktanalyse ermittelten Werte seien auch auf vorangegangene Zeiträume übertragbar.

Die den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Beklagten wurde zum Verfahren beigezogen. Sie war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte wird im Übrigen wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Streitig sind im vorliegenden Fall allein die Leistungen der Unterkunft. Der Kläger hat sein Klagebegehren in rechtlich zulässiger Weise (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22. September 2009, Az.: B 4 AS 18/09 R) hierauf beschränkt.

Die Klage ist im tenorierten Umfang auch begründet. Die Bescheide des Beklagten vom 07. Dezember 2006 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 02. Juni 2007, vom 08. Juni 2007, vom 17. Januar 2008, vom 17. Mai 2008 sowie vom 26. Juni 2008 sind rechtswidrig und verletzten den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger stehen in der Zeit vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008 Kosten der Unterkunft von 357,50 € zu. Für die Zeit vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2009 hat der Kläger einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft in Höhe von 360,00 € zuzüglich Heizkosten. Soweit der Kläger darüber hinaus höhere Kosten der Unterkunft begeht, war die Klage abzuweisen.

Der Kläger war in der Zeit vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Januar 2009 leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Dieser Leistungsanspruch nach dem SGB II umfasst gemäß § 19 S.1 SGB II neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 22 Abs. 1 S 1. SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf solange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Zu den Kosten der Unterkunft rechnen auch mietvertraglich geschuldete Zuschläge für Möblierung, wenn sie für den Betroffenen nicht disponibel und untrennbar mit dem Mietverhältnis verbunden sind (vgl. Berlit in Münder: Sozialgesetzbuch II, 3. Auflage 2009; Urteil des Bundessozialgerichtes vom 07. November 2006, Az.: B 7b AS 10/06 R für Kosten einer Garage; Urteil des Bundessozialgerichtes vom 15. April 2008, Az.: B 14/7b AS 58/06 R für Zuschlag für Küchenmöbel).

Danach ist der Möblierungszuschlag in Höhe von 100,00 € Bestandteil der Kosten der Unterkunft. Der Kläger hat – mit Ausnahme der Aufgabe der Wohnung – keine Möglichkeit, diesen Kosten auszuweichen. Der Vermieter des Klägers hat auf Anfrage der Kammer erklärt, dass die Wohnung nur mit den in ihr befindlichen Möbeln vermietet wird. Die Wohnung war für den Kläger also nur anmietbar, wenn er sie in möbliertem Zustand übernimmt und den Möblierungszuschlag zahlt. Die Kammer hat auch keine Zweifel daran, dass der Kläger den Möblierungszuschlag tatsächlich zahlt. Dieser ist mietvertraglich festgeschrieben. Der Vermieter des Klägers hat auch erklärt, dass der Zuschlag weiterhin zu zahlen ist und tatsächlich gezahlt wird. Die Kammer hat keinen Anhalt diesen Angaben keinen Glauben zu schenken. Die

berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft des Klägers belaufen sich ohne Heizkosten demnach auf 368,00 €.

Zu klären ist des Weiteren, ob diese Kosten für die Wohnung angemessen sind.

Der Begriff der „Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der weiteren Konkretisierung bedarf. Die gerichtliche Prüfung ist in mehreren Schritten vorzunehmen.

Es ist zunächst die Größe der Wohnung des Hilfebedürftigen festzustellen und zu überprüfen, ob diese angemessen ist. Dabei erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (WofG, BGBl. I, 2376). Angemessen ist eine Wohnung ferner nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Es sind jedoch Wohnungsgröße und Wohnstandard nicht isoliert zu betrachten. Vielmehr genügt es nach der Rechtsprechung des BSG, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 7. November 2006, Az.: B 7b AS 18/06 R).

Nach Ziffer 8.5.1. der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach dem Wohnraumbindungsgesetz und Wohnraumfördergesetz (VwV-SozWo 2004, Amtsbl. Schl.-H. 2004, S. 548) beträgt die angemessene Größe einer Wohnung für einen Ein-Personen-Haushalt in Schleswig-Holstein 50 qm. Die Wohnung des Klägers ist mit 58 qm größer. Es kommt für die Frage, ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, jedoch nicht allein auf die Wohnungsgröße an. Vielmehr ist für die Angemessenheit das Produkt aus Wohnfläche und Standard – ausgedrückt in der Höhe der monatlichen Miete – im Vergleichsraum entscheidend, so dass in einem weiteren Schritt der räumliche Vergleichsmaßstab zu bestimmen ist und im Anschluss daran die Angemessenheit der Unterkunftskosten in Bezug auf den räumlichen Vergleichsmaßstab.

Den räumlichen Vergleichsmaßstab für die Bestimmung der Angemessenheit der Miete bildet regelmäßig der Wohnort des Hilfebedürftigen, der sich jedoch nicht stets mit dem kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der „Gemeinde“ decken muss, sodass im Einzelfall je nach den örtlichen Verhältnissen – insbesondere bei Kleinst-Gemeinden ohne eigenen Wohnungsmarkt – die Zusammenfassung in größere Vergleichsgebiete geboten sein kann (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 7. November 2006; Az.: B 7b AS 18/06 R).

Vorliegend ist der räumliche Vergleichsmaßstab durch den Beklagten zutreffend bestimmt worden. Die Wohnortgemeinde des Klägers ist Itzehoe. Diese ist mit rund 34.000 Einwohnern so groß, dass sich ein eigener Wohnungsmarkt herausgebildet hat.

Stehen damit die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist weiter zu ermitteln, wie hoch die angemessene Miete für Wohnungen einfachen Standards in diesem Raum ist. Die so ermittelte Miete stellt die Grenze der Angemessenheit dar. Folglich ist auf dieser Grundlage zu beurteilen, ob die tatsächlichen Aufwendungen des Klägers die Grenze der Angemessenheit überschreiten.

Der Beklagte hat auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes die Angemessenheitsgrenze zu ermitteln (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22. September 2009, Az.: B 4 AS 18/09 R; Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18. Juni 2009, Az.: B 14/7b AS 44/06 R; Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17. Dezember 2009, Az.: B 4 AS 50/09 R). Denn ein solches Konzept muss die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel im Sinne der §§ 558c und 558d BGB abstehen. Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist.

Hieran fehlt es vorliegend. Weder hat der Beklagte auf einen Mietspiegel zurückgegriffen. Denn für den maßgeblichen räumlichen Vergleichsmaßstab existiert kein Mietspiegel. Noch hat der Beklagte die Angemessenheitsgrenze durch ein schlüssiges Konzept ermittelt. Ein Konzept liegt nur dann vor, wenn der Grundsicherungsträger planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22. September 2009, Az.: B 4 AS 18/09 R; Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17. Dezember 2009, Az.: B 4 AS 50/09 R). An solchen systematischen Ermittlungen und Bewertungen der Beklagten für den streitgegenständlichen Zeitraum fehlt es. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Beklagte die von ihm als angemessen erachtete Miete bestimmt hat. Ermittlungen lagen dem jedenfalls nicht zugrunde. Vielmehr übernahm der Beklagte den Miethöchstbetrag, der zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) galt. Ein schlüssiges Konzept kann auch nicht durch eine von dem Beklagten durchgeföhrte „Gegenprobe“ ersetzt werden, indem für den streitigen Zeitraum Wohnungsangebote aus Zeitungen ausgewertet wurden. Auch ein Rückgriff auf die seit Oktober 2009 vorliegende „Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige, Leistungen für Unterkunft § 22 SGB II, Bestimmung der

Angemessenheit“ ist nicht möglich. Zwar ist die Arbeitsempfehlung Ausfluss einer im Jahr 2009 durchgeföhrten Recherche des Wohnungsmarktes im Kreis Steinburg. Jedoch können mit dieser Recherche keine Aussagen über die angemessenen Miethöhen im streitgegenständlichen Zeitraum getroffen werden. Der Beginn des hier streitgegenständlichen Zeitraumes liegt mehr als 1 1/2 Jahre vor Durchführung der Wohnungsmarktanalyse. Jedoch ist der Wohnungsmarkt wie auch die Mietpreisbildung nicht statisch. Er ist vielmehr erheblichen Änderungen unterworfen, insbesondere wird die Höhe des Mietpreises durch Angebot und Nachfrage, aber auch durch die soziale Struktur in der jeweiligen Region bestimmt. Vor diesem Hintergrund lassen die im Jahr 2009 ermittelten Werte – unabhängig von der Frage, ob das von dem Beklagten angewandte Konzept überhaupt ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes darstellt – keine sicheren Rückschlüsse auf die angemessene Miethöhe im Jahr 2007 und 2008 zu. Zwar ist dem Beklagten zuzustimmen, dass den ermittelten Werten eine gewisse Indizwirkung zukommt. Aber es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Beklagte selbst in seiner Wohnungsmarktanalyse mit durchschnittlich 306,00 € für das Stadtgebiet Itzehoe einen um mehr als 40,00 € höheren Mietpreis, als bislang von ihm zugrunde gelegt, ermittelt hat. Zudem wäre zu ermitteln und dann zu berücksichtigen, inwieweit die von dem Beklagten in der Vergangenheit festgelegten Mietobergrenzen mietpreisbildend gewirkt haben und dadurch das Niveau der Mieten durchschnittlich gesunken oder gestiegen ist. Auch diese nicht mehr mit Bestimmtheit zu klärende Frage schließt letztlich den Rückgriff auf die bei der Wohnungsmarktanalyse ermittelten Mietwerte aus.

Ein schlüssiges Konzept für den streitigen Zeitraum liegt mithin nicht vor. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass für diesen Zeitraum ein schlüssiges Konzept nicht mehr erstellt werden kann. Nach Auffassung der Kammer gibt es keine hinreichend aussagekräftigen Datenquellen, die die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für einen zurückliegenden Zeitraum ermöglichen würden. Auch die ausgewerteten Wohnungsannoncen des Beklagten im streitigen Zeitraum eignen sich hierfür nicht, denn diese bilden lediglich einen geringen Teil des Wohnungsmarktes ab. Vor diesem Hintergrund war es entbehrlich den Beklagten zur Erstellung eines solchen Konzeptes bzw. zur Nachbesserung des jetzt vorliegenden Konzeptes um den streitigen Zeitraum aufzufordern.

Nachdem eine abstrakt angemessene Miete mangels Erkenntnisquellen nicht zu bestimmen ist, sind durch den Beklagten grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen zu gewähren. Jedoch sind die tatsächlichen Kosten nicht unbegrenzt zu übernehmen. Die Grenze, bis zu der die Kosten für die Unterkunft zu übernehmen sind, findet sich in den Tabellenwerten zu § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bzw. § 12 WoGG in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung. Da insoweit eine abstrakte, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Ver-

gleichsraum unabhängige Begrenzung vorgenommen wird, ist auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle und mithin für die rechte Spalte der Tabelle nach § 8 WoGG a.F., zurückzutreifen. Ferner wird ein „Sicherheitszuschlag“ zum jeweiligen Tabellenwert im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Hilfebedürftigen auf Sicherung des Wohnraumes als erforderlich angesehen. Denn es kann beim Fehlen eines schlüssigen Konzepts nicht mit Sicherheit beurteilt werden, wie hoch tatsächlich die angemessene Referenzmiete war (vgl. vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22. September 2009, Az.: B 4 AS 18/09 R; Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17. Dezember 2009, Az.: B 4 AS 50/09 R). Zum Ausgleich dieser Unsicherheiten hält die Kammer einen Zuschlag auf die jeweils maßgeblichen Tabellenwerte in Höhe von 10 % für angebracht aber auch ausreichend. Hieraus ergibt sich vorliegend für den Zeitraum vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008 ein monatlicher Miethöchstwert in Höhe von 357,50 € (Mietenstufe 4, rechte Spalte der Tabelle zu § 8 WoGG a.F. in Höhe von 325,00 € zuzüglich 10 %). Für den Monat Januar 2009 ist ein Betrag von 363,00 € (Mietenstufe 3, Tabelle zu § 12 WOOG n.F. in Höhe von 330,00 € zuzüglich 10%) als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

Diesen Betrag hat die Beklagte bei der Berechnung der Leistungen der Kläger in dem streitgegenständlichen Zeitraum zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Kläger jedoch keinen Anspruch auf Gewährung von Unterkunftskosten. Die Kosten für die Wohnung überschreiten die Grenze der Angemessenheit um 7,50 € in der Zeit vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008 und um 5,00 € in der Zeit vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2009.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Itzehoe  
Bergstraße 3  
25524 Itzehoe

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelagert wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Itzehoe schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

